



Butjadingen den 23.02.2014

An
den Landrat Herr Brückman
und Herr Ritter

R. 27/02.14

Hiermit beantrage ich je einen stimmberechtigten Sitz im
Jugendausschuss,
für Vertreter der Pflegeeltern, Erziehungsstellen und Kleinstheime.

Mit freundlichen Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anke Stührenberg', written over a horizontal line.

Anke Stührenberg

Brake, 4. APRIL 2014

VERMERK ZUM ANTRAG „STIMMBERECHTIGTER SITZ IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS“

Zur Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss ist § 71 V 1 SGB VIII i. V. m. § 3 I 1 AG KJHG einschlägig. Gemäß dieser Norm legt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 10 oder 15 fest. Aktuell hat der Landkreis Wesermarsch 10 stimmberechtigte Plätze, die alle besetzt sind, in seinem Jugendhilfeausschuss. Zudem läuft die fünfjährige Wahlperiode gem. § 47 II NKomVG seit dem 1. November 2011 und endet somit erst Jahr 2016. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder kann bis dahin nicht geändert werden.

Eine mögliche Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses wird im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht geregelt. Daher ist nach § 2 AG KJHG das NKomVG anwendbar.

Gemäß § 73 S. 1 NKomVG, der für Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift, zu dem der Jugendhilfeausschuss zählt, sind §§ 71 und 72 NKomVG anwendbar.

Ein Antrag auf Neubesetzung des Ausschusses nach § 71 IX 2 NKomVG kann nur in begründeten Fällen gestellt werden.

Als begründet gilt ein Antrag, wenn die Zusammensetzung des Ausschusses nicht mehr dem Stärkeverhältnis einer Gruppe bzw. Fraktion im Kreistag entspricht. Dies ist in der Regel in folgenden Fällen der Fall:

- Neubildung
- Auflösung
- Spaltung
- oder Veränderung des Mitgliederbestandes einer Fraktion bzw. Gruppe.

Die momentane Jugendhilfeausschusszusammensetzung entspricht dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Kreistag.

Ebenso sind die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend § 71 I SGB VIII zusammengesetzt:

- § 71 I Nr. 1 SGB VIII: zu 3/5 Kreistagsabgeordnete. Hier: 6 von 10 Mitgliedern sind Abgeordnete des Kreistages (60%). (+)
- § 71 I Nr. 2 SGB VIII: zu 2/5 Personen, die von den Jugend- und Wohlfahrtsverbänden etc. vorgeschlagen worden sind. Hier: 4 von 10 Mitglieder (40%). (+)

Anträge können zudem nur von denjenigen gestellt werden, „deren Mitgliedschaftsrechte durch die Änderung des Stärkeverhältnisses betroffen werden“.¹ Somit steht der Pflege- und Adoptivelternguppe Wesermarsch e. V. kein Antragsrecht zu.

Ein Antrag zur Neubesetzung ist daher nicht möglich.

¹ NKomVG Kommentar, Robert Thiele, 1. Auflage, § 71 NKomVG Erl. 12, S. 223.

Auch eine Aufnahme als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss kommt für die von der Pflege- und Adoptivelterngruppe Wesermarsch e. V. vorgeschlagenen Vertreter nicht in Betracht.

Die in § 4 I 1 AG KJHG genannten Gruppen sind bereits alle im aktuellen Jugendhilfeausschuss vertreten. Zudem befinden sich bereits mehr beratende Mitglieder (11 besetzte Plätze, 2 unbesetzte Plätze) als stimmberechtigte Mitglieder (10) im Jugendhilfeausschuss. Dies soll nach § 4 I 2 AG KJHG vermieden werden. Somit wäre die Aufnahme von weiteren beratenden Mitgliedern nicht ratsam.

Aufgrund der spezialgesetzlichen und abschließenden Regelung durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist § 71 VII NKomVG nicht anwendbar und eine Aufnahme weiterer Mitglieder in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss somit nicht möglich.²

² NKomVG Kommentar, Robert Thiele, 1. Auflage, § 71 NKomVG Erl. 9, S. 220.